

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München

Allgemeine Grundsätze:

Die Landeshauptstadt München gewährt auf Vorschlag des Migrationsbeirats im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§ 2 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über den Migrationsbeirat) Zuwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsmittel, die der Landeshauptstadt München zur Verfügung stehen, gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Diese Richtlinien stellen eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

Übergreifendes Förderziel

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ* - lesbische, schwule, bisexuelle, , trans*, inter*, nicht-binäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich.

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung¹ durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung¹ aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- die niemanden diskriminieren² und
- die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017,

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

Dabei können unterschiedliche Behandlungen aufgrund der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder einer antisemitischen Zuschreibung in keinem Fall gerechtfertigt sein

² Vgl. Fußnote 1

Az. 2 BvB 1/1, vereinbar sind³. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁴ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die Verantwortung für die Erreichung des übergreifenden Förderziels trägt die Bewilligungsbehörde. Sie darf nur solche Projekte und Institutionen fördern, die mit dem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen.

Teil I

1. Begriff des*der Zuwendungsempfänger*

- 1.1. Als Zuwendungsempfänger*in kommen Vereine, Verbände, Initiativen und natürliche Personen in Betracht.
- 1.2. Stellt eine juristische Person den Zuwendungsantrag, ist diese Zuwendungsempfängerin. Handelt es sich nicht um eine juristische Person, ist die Gesamtheit aller Antrag stellenden Mitglieder Zuwendungsempfänger.

2. Begriff der Zuwendung

- 2.1. Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) natürlichen und juristischen Personen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden können. Sie werden in Form eines Zuschusses gewährt.
- 2.2. Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere
 - 2.2.1. Leistungen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht;
 - 2.2.2. Mitgliedsbeiträge;
 - 2.2.3. Entgelte aufgrund von Verträgen mit der Landeshauptstadt München, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden (z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Betriebsführungsverträge, Werkverträge);
 - 2.2.4. Sachleistungen;
 - 2.2.5. Leistungen, welche die Landeshauptstadt München aufgrund von Veranstaltungsvereinbarungen erbringt, d.h. aufgrund von Verträgen, bei denen die Landeshauptstadt München als Mitveranstalterin bei Planung und Ausgestaltung eines Projektes oder einer Veranstaltung mitwirkt.

³ Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird zwar im Grundgesetz mehrfach verwendet, jedoch nicht definiert. Ausgefüllt wurde der Begriff zunächst insbesondere durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den 1950er und -70iger Jahren, die jedoch nur zum Teil geeignet waren, den Begriff zu schärfen. Der Landeshauptstadt München ist bewusst, dass der Begriff daher für seine Unschärfe kritisiert wurde, und dass ein Überstrapazieren des Begriffs als Mittel genutzt werden kann, um missliebige Kritiker*innen zu diskreditieren. Vorliegend wird daher auf die Präzisierung des Begriffs durch das Bundesverfassungsgericht im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens verwiesen und es werden die drei zentralen Wertprinzipien genannt, die laut dieser jüngsten Präzisierung des Begriffs von dem Begriff umfasst sind: Menschenwürdegarantie, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip

⁴ Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist

3. Förderfähige Maßnahmen und Themenbereiche, allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien

3.1. Förderfähige Maßnahmen und Themenbereiche

Gefördert werden können Maßnahmen von Vereinen, Verbänden, Initiativen und natürlichen Personen, die die Integration im Gemeinschaftsleben in München fördern und bereichern. Die Maßnahmen müssen mindestens eines der nachfolgenden Gebiete betreffen:

- Migration
- Integration
- Geschlechtergerechtigkeit
- LGBTIQ*-Gleichstellung
- Inklusion
- Kultur und Sport
- Kinder und Jugend sowie Soziales
- Arbeit
- Wirtschaft
- Bildung

Als förderfähig gelten innerhalb der vorgenannten Gebiete insbesondere innovative Ideen und Ansätze, die für die Münchner Stadtgesellschaft besonders außergewöhnlich und richtungsweisend sind bzw. Modellcharakter besitzen und damit nachhaltig ausgerichtet sind. Die Maßnahmen sollen in ihrer Gesamtheit geschlechtergerecht sein. Frauen und Männer, Mädchen und Jungen sowie Menschen weitere Geschlechter sollen gleichermaßen von der Förderung profitieren.

3.2. Allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien

Gefördert werden können grundsätzlich nur Maßnahmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- 3.2.1. Die Landeshauptstadt München hat ein erhebliches Interesse an deren Durchführung.
- 3.2.2. Die zu fördernden Inhalte sind mit dem Direktorium der Landeshauptstadt München grundsätzlich vor Beginn der Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahme (vgl. Ziffer 14.2) abzustimmen und abzugleichen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Maßnahmen und Planungen bzw. inhaltlicher Förderkriterien anderer Fachreferate.
- 3.2.3. Der/die Antragsteller*in bietet Gewähr für eine fachgerechte und zweckmäßige Durchführung der Maßnahmen (z.B. persönliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter*innen).
- 3.2.4. Die zu fördernde Maßnahme betrifft keine staatliche Aufgabe.
- 3.2.5. Die Zuwendung darf nicht für Investitionsmaßnahmen von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet werden. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an Baudenkmalern mit besonderer örtlicher Bedeutung, die keiner öffentlich-rechtlichen Unterhaltungspflicht unterliegen. Investitionen in soziale Einrichtungen einer Körperschaft sind von der Ausschlussregelung nur dann betroffen, wenn die Investition der Erstellung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Gebäuden oder Räumen dient.
- 3.2.6. Die Zuwendung bzw. Teile davon dürfen nicht ohne Gegenleistung an Dritte

weitergegeben werden. Ausgenommen sind geringfügige Sachgeschenke bis zu einer Höhe von 25 € pro Antrag an Bedürftige und Kinder im Rahmen üblicher Anstandspflichten.

- 3.2.7. Die Dauer der zu fördernden Maßnahme ist zeitlich auf maximal ein Jahr begrenzt.
- 3.2.8. Der*die Antragsteller*in würdigt im Falle der Förderung in seiner*ihrer Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Stadt ausreichend. Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München“ auch das Logo des Migrationsbeirats in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften und auf der Internetseite erscheinen, sofern die (drucktechnische) Möglichkeit hierzu besteht.
- 3.2.9. Bei Tätigkeiten, welche die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, verlangt der*die Antragssteller*in die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme (vgl. Ziffer 14.2) versichert der*die Antragssteller*in gegenüber dem Direktorium, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgte und sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen ergeben haben.
- 3.2.10. Bei Antragsteller*innen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel (Haftungserklärung).
- 3.2.11. Der*die Antragssteller*in verpflichtet sich, die zu fördernde Maßnahme parteipolitisch neutral, mit weltanschaulicher Offenheit und mit Toleranz gegenüber Andersdenkenden umzusetzen. Die zu fördernde Maßnahme ist weder kommerziell noch Parteiveranstaltung oder eine Veranstaltung mit religiöser Zielrichtung. Kulturelle Programme von Religionsgemeinschaften können hingegen gefördert werden.
- 3.2.12. Die zu fördernde Maßnahme orientiert sich im Rahmen der vorhandenen Mittel an den Belangen der UN-Behindertenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.
- 3.2.13. Der*die Antragssteller*in legt im Rahmen der Beantragung einer Zuwendung dar, ob der Fair Trade-Gedanke bei der Beschaffung von Gegenständen im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt wurde.
- 3.2.14. Der*die Antragssteller*in ist damit einverstanden, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2.15. Der*die Antragssteller*in ist mit einer fachlichen Überprüfung der Maßnahme in den genutzten Räumen durch das Direktorium einverstanden.
- 3.2.16. Der*die Antragssteller*in erkennt das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Zuwendungsgeberin, des städtischen Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes an, dass zur Überprüfung der Abrechnung auch die Einsicht in Bücher und Belege des*der Antragstellers*in umfasst. Die

vorstehenden Prüfungsorgane sind berechtigt, Dritte als Sachverständige zur Prüfung heranzuziehen.

4. **Wirtschaftliche Voraussetzungen**

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen eingehalten sind:

- 4.1. Der*die Antragssteller*in beachtet die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- 4.2. Der*die Antragssteller*in stellt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicher (unter anderem durch eine fortlaufende, zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle) und ist in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung aller eingesetzten Mittel anhand von Originalunterlagen nach den Vorgaben der Landeshauptstadt München nachzuweisen.
- 4.3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel gesichert.
- 4.4. Gegen die*den Antragssteller*in ist kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet.
- 4.5. Die Durchführung der Maßnahme wäre aufgrund der wirtschaftlichen Situation des*der Antragssteller*in ohne Mithilfe der Landeshauptstadt München nicht oder nicht in notwendigem Umfang möglich.
- 4.6. Andere Zuwendungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht.
- 4.7. Eine Refinanzierung insbesondere durch gesetzliche Leistungen oder Versicherungsleistungen bzw. kostendeckend kalkulierte Gebühren oder Entgelte kommt nicht in Betracht.

5. **Ausschluss der (Weiter-) Förderung**

Eine (Weiter-)Förderung nach diesen Richtlinien kann insbesondere ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn

- 5.1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die geförderten Projekte nicht oder nicht mehr mit dem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen.
Insbesondere dürfen die geförderten Projekte niemanden aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminieren⁵.
Die geförderten Projekte müssen außerdem mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017, - 2 BvB 1/13 -, vereinbar sein⁶. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁷ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische, LGBTIQ*-feindliche und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung;

5 Vgl. Fußnote 1

6 Vgl. Fußnote 3

7 Vgl. Fußnote 4

- 5.2. eine oder mehrere Kriterien aus den Ziffern 3.2 und 4 dieser Richtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt werden oder
- 5.3. Zuwendungsmittel in der Vergangenheit ohne Abstimmung mit dem Direktorium nicht für den Antragszweck verwendet worden sind.
- 5.4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen wird oder gekommen ist, die der*dem Zuwendungsnehmer*in zuzurechnen ist,
- 5.5. Darüber hinaus kann eine Förderung ganz oder teilweise versagt werden, soweit
 - 5.5.1. ein Bedarf für die Zielgruppe oder das Angebot nicht mehr oder nicht mehr in demselben Umfang gegeben ist oder
 - 5.5.2. durch die Art der Durchführung der Maßnahme die vorgesehene Zielgruppe nicht oder nicht mehr erreicht wird.

6. **Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Durchführung der zu fördernden Maßnahme (Projektförderung) zurechenbaren, notwendigen, hinsichtlich Art, Umfang und Höhe angemessenen Ausgaben, sofern sie im Einzelnen im Kosten- und Finanzierungsplan des Antrags angegeben sind (Einzelansätze). Die Einzelansätze sind bei der Fehlbedarfsfinanzierung bindend, nicht jedoch bei der Festbetragsfinanzierung (vgl. Ziffer 10.2.2). Bei der Fehlbedarfsfinanzierung können die Einzelansätze überschritten werden, sofern die Überschreitung durch entsprechende Einsparung bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird.

6.1. Honorarkräfte

Geltend gemacht werden können Ausgaben für Honorarkräfte. Diese sind Personen, die im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und ihre Arbeitszeit bestimmen können.

6.2. Sachausgaben

Geltend gemacht werden können Sachausgaben beispielsweise für

- 6.2.1. genutzte Räume,
- 6.2.2. Bürobedarf,
- 6.2.3. Fahrtkosten,
- 6.2.4. Werkverträge,
- 6.2.5. Leihgebühren (z.B. für Veranstaltungstechnik),
- 6.2.6. Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit,
- 6.2.7. Arbeitsmaterial

Der Standard der Sachmittel darf den Standard vergleichbarer städtischer Einrichtungen nicht überschreiten. Beim Einsatz von bürgerschaftlich (unentgeltlich) Engagierten kommen Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen als zuwendungsfähige Sachausgaben in angemessener Höhe, höchstens jedoch 10 % der Fördersumme in Betracht.

7. **Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen**

- 7.1. Nicht im Kosten- und Finanzierungsplan des Antrags aufgeführte Honorar- und Sachkosten können nicht abgerechnet werden (ausgenommen Festbetragsfinanzierungen, vgl. Ziffer 10.2.2).

7.2. Nicht zuwendungsfähig sind

- 7.2.1. kalkulatorische Kosten (z. B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen, soweit sie nicht ausdrücklich nach Ziffer 6.2 als zuwendungsfähig anerkannt werden,
- 7.2.2. der zu fördernden Maßnahme nicht zurechenbare laufende Betriebskosten und Personalausgaben. Zu den Personalausgaben zählen alle Ausgaben für die Tätigkeit weisungsgebundener Beschäftigter, unabhängig von der Bezeichnung des mit den Beschäftigten geschlossenen Vertrags oder des bestehenden Dienstverhältnisses. Dies sind insbesondere sozialversicherungspflichtige, vertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse mit dem*der Antragssteller*in. Hierzu zählen auch Ausgaben für geringfügig Beschäftigte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Nicht zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitgeber-Bruttoentgelt und gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebene Leistungen.
- 7.2.3. ungedeckte Kostenpositionen, die durch nicht in Anspruch genommene Dritte oder Ausfälle durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind,
- 7.2.4. Bewirtungskosten, mit Ausnahme der Bewirtung von bürgerschaftlich (unentgeltlich) Engagierten
- 7.2.5. Ausgaben, die bereits vor Antragseingang im Direktorium veranlasst wurden (vgl. 14.2),
- 7.2.6. Ausgaben für Verträge und sonstige Verpflichtungen, die bereits vor Antragseingang abgeschlossen worden sind (vgl. Ziffern 14.1 und 14.2), ausgenommen Mietverträge für Räumlichkeiten, die zur Durchführung der Maßnahme benötigt werden und nicht dem laufenden Betrieb dienen.¹

8. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter

Der*die Antragssteller*in hat vorrangig Eigenmittel, Einnahmen und Zuwendungen Dritter einzubringen bzw. zu beantragen.

8.1. Eigenmittel sind alle dem*der Antragsteller*in zur Verfügung stehenden Geldmittel. Dies sind unter anderem

- 8.1.1. Mitglieds- und Vereinsbeiträge,
- 8.1.2. Vermögen und Vermögenserträge,
- 8.1.3. nicht gebundene Spenden und sonstige Unterstützungen,
- 8.1.4. Bußgelder o.ä.

Der*die Antragssteller*in hat Eigenmittel in angemessenem Umfang einzubringen. Als Richtwert werden 25 % der Gesamtkosten der Maßnahme erwartet. Abweichungen hiervon sind bei Antragstellung zu begründen (vgl. auch Ziffer 9.). Das Direktorium kann bei seiner Entscheidung in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesem Richtwert zulassen.

8.2. Einnahmen

Einnahmen sind alle von dem*der Antragssteller*in aus der geförderten Maßnahme erzielbare Geldmittel. Der*die Antragssteller*in muss alle im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme erzielbaren Einnahmen als Deckungsmittel einsetzen.

¹

Dazu zählen unter anderem

- 8.2.1. für den Verwendungszweck gebundene Spenden,
- 8.2.2. Sponsoringleistungen,
- 8.2.3. Teilnahmebeiträge (z. B. für Veranstaltungen),
- 8.2.4. Beratungsentgelte / -gebühren,
- 8.2.5. Nutzungsentgelte / -gebühren (z. B. für Raumüberlassungen),
- 8.2.6. Eintrittsgelder,
- 8.2.7. Einnahmen aus Bewirtungen,
- 8.2.8. Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken).

8.3. Zuwendungen Dritter

Der*die Antragssteller*in hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen (z.B. Referate der Landeshauptstadt München, Ministerien, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Landkreis, Kirchen, Stiftungen) zu beantragen. Das Ergebnis ist der Landeshauptstadt München nachzuweisen.

9. Eigenleistungen und Sachspenden

Der*die Antragssteller*in bringt, soweit möglich, in zumutbarem Umfang Eigenleistungen ein. Alle der zu fördernden Maßnahme zufließende Sachspenden sind ebenfalls einzusetzen

Eigenleistungen können unter anderem sein

- konkret geleistetes bürgerschaftliches (unentgeltliches) Engagement
- Sachleistungen (z. B. zur Verfügung gestellte Räume bzw. Büroeinrichtung)

Das Einsetzen von Eigenleistungen kann bei der Empfehlung des Migrationsbeirats über eine Abweichung vom Richtwert nach Ziffer 8.1 der Richtlinien berücksichtigt werden.

10. Förderungsart und Finanzierungsarten

- 10.1. Projektförderung
Zuwendungen des Migrationsbeirats für Maßnahmen in München werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Bei der Projektförderung wird die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne zeitlich und / oder inhaltlich abgegrenzte Vorhaben gewährt.
- 10.2. Finanzierungsarten
Als Finanzierungsarten sind Fehlbedarfsfinanzierung und Festbetragsfinanzierung möglich:
 - 10.2.1. Fehlbedarfsfinanzierung:
Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der*die Zuwendungsempfänger*in die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags. Der*die Antragssteller*in hat vorrangig angemessene Eigenmittel, Einnahmen und Zuwendungen Dritter (siehe Ziffer 8.) einzusetzen.
 - 10.2.2. Festbetragsfinanzierung:
Bei einem beantragten Zuwendungsbetrag für die zu fördernde Maßnahme bis zu einer Höhe von 1.000 € erfolgt eine Festbetragsfinanzierung, soweit der*die Zuwendungsempfänger*in die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder Mittel Dritter zu decken vermag. Sofern Einnahmen bei der geplanten Maßnahme erwartet werden, scheidet eine Festbetragsfinanzierung

aus. Die Einzelansätze des Kosten- und Finanzierungsplans (vgl. Ziffer 14.3.3) sind nicht verbindlich.

Es wird ein fester, nach oben und unten nicht veränderbarer Zuwendungsbetrag bewilligt. Eine Rückforderung erfolgt, wenn der Zuwendungsbetrag nicht durch die für den Zweck anerkenbaren Ausgaben ausgeschöpft wird. Im Übrigen gelten dieselben Anforderungen wie bei einer Fehlbedarfsfinanzierung, insbesondere gelten die Ziffern 6. und 7. entsprechend.

11. Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheides bestimmten Zweckes verwendet werden. Rücklagen und Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden.

12. Europäisches Gemeinschaftsrecht

Zuwendungen können eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellen und damit dem grundsätzlichen Beihilfenverbot des europäischen Gemeinschaftsrechtes unterliegen. In solchen Fällen erfolgt die Ausreichung von Zuwendungen regelmäßig nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). In geeigneten Fällen können auch andere Regelungen herangezogen werden.

13. Mitteilungs- und Informationspflichten

Der/die Zuwendungsempfänger*in hat dem Direktorium unverzüglich mitzuteilen, wenn

- 13.1. die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- 13.2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck nicht zu erreichen ist,
- 13.3. sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- 13.4. sich der Beginn der Durchführung bzw. der Umsetzung der Maßnahme (vgl. Ziffer 14.2) verschiebt,
- 13.5. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel / Einnahmen) – vgl. Ziffer 18,
- 13.6. ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- 13.7. er*sie beabsichtigt, die inhaltliche Konzeption zu ändern,
- 13.8. sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des/der Zuwendungsempfängers*in gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben.
- 13.9. Der*die Zuwendungsempfänger*in hat dem Direktorium Kopien der Anträge und - soweit vorhanden - Bescheide, auch ablehnende, anderer Zuwendungsgeber*innen unverzüglich in Kopie zuzuleiten (vgl. Ziffer 8.3), soweit sich diese auf die zu fördernde Maßnahme beziehen.

14. Antragsverfahren

- 14.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierbei ist grundsätzlich das beim Direktorium für die zu beantragende Zuwendung zur Verfügung gestellte Antragsverfahren einzuhalten.
- 14.2. Der Antrag auf Zuwendung muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahme bei der Landeshauptstadt München eingehen. Bei entsprechender schriftlicher Begründung durch den/die Antragsteller*in kann das Direktorium eine spätere Antragstellung, die jedoch vor Beginn der Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahme liegen muss, anerkennen.
- 14.3. Bestandteile des Antrages sind insbesondere
 - 14.3.1. Angaben zum*zur Antragsteller*in mit Anlagen (z. B. aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Verbandszugehörigkeit, Vertretungsbefugnis);
 - 14.3.2. eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme (Konzeption), aus der ersichtlich ist, wann die Maßnahme durchgeführt bzw. umgesetzt werden soll, welche Leistungen für welchen Personenkreis (differenziert nach Geschlechtern und Alter), in welchem Umfang, an welchem Ort erbracht werden sollen;
 - 14.3.3. der Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan (Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und eine Übersicht über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel);
 - 14.3.4. jeweils eine Bestätigung dafür, dass weder Verbindlichkeiten, die die zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme gefährden, noch Vermögenswerte, die eine zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme auch ohne Beteiligung der Landeshauptstadt München ermöglichen würden, vorhanden sind, wobei der*die Antragsteller*in dem Direktorium auf Verlangen Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren hat;
 - 14.3.5. soweit Räume angemietet sind / werden, der Mietvertrag (vgl. Ziffer 7.2.6);
 - 14.3.6. die Erklärungen gemäß Ziffern 3.2.11, 3.2.13, 3.2.16, 3.2.17 und 3.2.18;
 - 14.3.7. bei Zuwendungsempfänger*innen ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Haftungserklärung gemäß Ziffer 3.2.10.

15. Befassung des Migrationsbeirats sowie Bewilligung bzw. Ablehnung

Das Direktorium legt nach Prüfung des Antrages den Vorgang dem nach § 2 a Absatz 2 Migrationsbeiratssatzung zuständigen Organ des Migrationsbeirats zur Abgabe einer Empfehlung vor. Der Migrationsbeirat kann dabei die beantragte Zuwendung in vollem Umfang empfehlen, aber auch teilweise oder ganz ablehnen. Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich durch das Direktorium und ist bei einer (Teil-)Ablehnung zu begründen.

16. Auszahlung

- 16.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Geht die dem Bescheid beigefügte „Zustimmungserklärung zum Mittelabruf und Rechtsbehelfsverzicht“ von der/den vertretungsberechtigten Person/en unterschrieben im Direktorium ein, und

wurde unwiderruflich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen den erlassenden Bescheid verzichtet, so kann die Auszahlung ausnahmsweise auch vor Eintritt der Bestandskraft erfolgen.

- 16.2. Ist die zu fördernde Maßnahme bei Eingang der „Zustimmungserklärung zum Mittelabruf und Rechtsbehelfsverzicht“ im Direktorium bereits beendet, erfolgt die Auszahlung erst nach erfolgter Abrechnung (siehe Ziffer 17.).
- 16.3. Soweit gegen Teile des Bewilligungsbescheids Klage eingereicht wird, entscheidet das Direktorium im Einzelfall über die Höhe des Auszahlungsbetrages.

17. Verwendungsnachweis

Der/die Zuwendungsempfänger*in hat dem Direktorium bis zu dem in der Bewilligung ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis in der vom Direktorium vorgegebenen Form vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht insbesondere aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der alle Originalbelege für die im Antrag genannten Honorar- und Sachkosten umfasst. Auf Antrag beim Direktorium kann die vorgegebene Frist für die Vorlage verlängert werden. Wenn der Verwendungsnachweis vor dem genannten Termin eingereicht wird, können einzelne Belege bis zum genannten Termin nachgereicht werden.

Nicht in den Einzelansätzen des Kosten- und Finanzierungsplans aufgeführte Honorar- und Sachkosten können nicht abgerechnet werden (vgl. Ziffern 6. und 7.1). Dies gilt nicht bei der Festbetragsfinanzierung (vgl. 10.2.2).

18. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu (siehe Ziffer 8.), so ermäßigt sich die Zuwendung der Landeshauptstadt München entsprechend (vgl. Ziffer 13.).

Die im Kosten- und Finanzierungsplan (Bestandteil des Bewilligungsbescheides) festgestellten Eigenmittel dürfen dem/der Antragssteller*in nicht zu Lasten der Zuwendung der Landeshauptstadt München reduziert werden.

Teil III

19. Aufhebung der Bewilligung

- 19.1. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides richten sich nach Art. 48 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
- 19.2. Ein Widerruf kommt in Betracht, soweit er gesetzlich in Art. 49 BayVwVfG vorgesehen ist und/oder der Bewilligungsbescheid einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt enthält. Ein Widerrufsvorbehalt kann insbesondere auch für den Fall in die Bewilligung aufgenommen werden, dass
 - 19.2.1. die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind;
 - 19.2.2. die allgemeinen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Förderung (vgl. Ziffer 3 und 4) ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben;
 - 19.2.3. mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb

einer angemessenen, von dem Direktorium im Einzelfall zu bestimmenden Frist erfüllt werden;

- 19.2.4. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- 19.2.5. sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben;
- 19.2.6. sich der Beginn der Durchführung bzw. die Umsetzung der Maßnahme (vgl. Ziffer 13.4) wesentlich verschiebt;
- 19.2.7. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel / Einnahmen);
- 19.2.8. ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird;
- 19.2.9. die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist;
- 19.2.10. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen wird oder gekommen ist, die der*dem Zuwendungsnehmer*in zuzurechnen ist.

20. Rückzahlung der Zuwendung

Soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben ist, ist die Zuwendung von dem*der Zuwendungsempfänger*in nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nach Rechnungsstellung durch die Stadtkasse München zu erstatten. Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen – ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin – von dem*der Zuwendungsempfänger*in unverzüglich und unaufgefordert dem Direktorium mitzuteilen und nach Rechnungsstellung durch die Stadtkasse München zurückzuzahlen.

Teil IV

21. Übergangsregelung

Anträge, die vor dem 01.02.2025 im Direktorium eingehen, werden nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München durch das Direktorium geprüft und verbeschieden.

Anträge, die ab dem 01.02.2025 im Direktorium eingehen, werden nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München durch das Direktorium geprüft und verbeschieden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.02.2025 in Kraft.